



Pressemitteilung

Innovationsausschuss beim Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Nr. 13 / 2021

Innovationsausschuss

Neue Versorgungsformen: Innovationsausschuss fördert 17 weitere Projekte

Berlin, 15. Dezember 2021 – Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hat die finanzielle Förderung von 17 weiteren Projekten zu neuen Formen der medizinischen Versorgung beschlossen. Den Antragstellern werden nun die Details der Entscheidung mitgeteilt, zu denen sie ihr Einverständnis rückmelden müssen. Nach Ablauf der verbindlichen Rückmeldefrist wird der Innovationsausschuss die offiziellen Förderbescheide versenden. Eine erste Übersicht über die neuen Projekte kann voraussichtlich Ende Januar 2022 auf der Website des Innovationsausschusses veröffentlicht werden. Anschließend stehen die Projektbeschreibungen dann auch in der [Projektdatenbank Neue Versorgungsformen](#) zur Verfügung.

„Mit unseren aktuellen Förderentscheidungen haben wir als Innovationsausschuss nun erstmals das vom Gesetzgeber neu eingeführte zweistufige Auswahlverfahren abgeschlossen: Dabei reichten die Projektverantwortlichen im ersten Schritt zunächst nur eine Ideenskizze ihres Konzeptes ein. Auf Basis dieser Skizze wurde entschieden, welche Projekte einen Vollantrag einreichen können, der detailliert das Vorhaben und seine Umsetzbarkeit beschreibt“, so Prof. Josef Hecken, Vorsitzender des Innovationsausschusses beim G-BA. „Laut gesetzlichen Vorgaben können in der Regel nicht mehr als 20 Projektvorhaben unterstützt werden. Ausgewählt werden qualitativ hochwertige Konzepte mit den bestmöglichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung und Evaluation. Wir freuen uns, dass 17 neue Projekte nun umgesetzt werden können. Ob das längere Auswahlverfahren am Ende besser geeignet ist, das Potenzial von Projekten für die Regelversorgung zu erhöhen, muss sich erst noch zeigen.“

Auf seine Förderbekanntmachung vom 26. Juni 2020 hatte der Innovationsausschuss insgesamt 136 Ideenskizzen erhalten: Daraus wurden im Januar 2021 dann 33 Projekte für die finanzielle Förderung eines Vollantrags ausgewählt. Von diesen 33 Projekten können nun 17 gefördert werden. 1 Projektantrag aus dem themenoffenen Bereich sowie 16 Projektanträge aus dem themenspezifischen Bereich, die sich auf folgende Themenfelder aufteilen:

- Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -prozessen: 5 Anträge

Seite 1 von 3

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

**Ansprechpartnerinnen
für die Presse:**

Ann Marini (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



- Versorgungsmodelle für Regionen mit besonderen Struktur-
forderungen: 2 Anträge
- Integration und Vernetzung rehabilitativer Maßnahmen zur Stei-
gerung des Behandlungserfolgs von GKV-Leistungen: 2 Anträge
- Versorgungsmodelle zu Patientenpfaden: 5 Anträge
- Datengestützte Versorgungsmodelle für Menschen mit chroni-
schen Erkrankungen in der ambulanten Versorgung: 2 Anträge

Hintergrund: Projektförderung durch den Innovationsausschuss

Der G-BA erhielt 2016 vom Gesetzgeber den Auftrag, mit den Mitteln des Innovationsfonds solche Projekte zu fördern, die über die bisherige regelhafte Gesundheitsversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland hinausgehen, und gezielte Impulse für die innovative Weiterentwicklung des Gesundheitswesens zu geben. Hierfür wurde beim G-BA ein Innovationsausschuss eingerichtet. Die Mittel werden von den gesetzlichen Krankenkassen und aus dem Gesundheitsfonds getragen und vom Bundesamt für Soziale Sicherung verwaltet.

Weitere Informationen zur Arbeit des Innovationsausschusses, zu Förderbekanntmachungen und laufenden sowie abgeschlossenen Projekten finden Sie auf der [Website des Innovationsausschusses](#).



Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Der G-BA ist vom Gesetzgeber beauftragt, in Richtlinien verbindlich festzulegen, welche Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattet werden und welche qualitätssichernden Maßnahmen bei der Leistungserbringung einzuhalten sind.

Der G-BA hat seit dem 1. Januar 2016 zudem den Auftrag, neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen und Versorgungsforschungsprojekte, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind, zu fördern. Für die Durchführung der Förderung aus dem Innovationsfonds wurde beim G-BA ein **Innovationsausschuss** eingerichtet.

Die gesetzlich vorgesehene Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung beträgt in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils 200 Millionen Euro. 80 Prozent der Mittel sollen für die Förderung neuer Versorgungsformen verwendet werden, 20 Prozent der Mittel für die Förderung der Versorgungsforschung.

Rechtsgrundlage des Innovationsfonds und des Innovationsausschusses beim G-BA sind die §§ 92a und 92b SGB V.

Weitere Informationen finden Sie unter innovationsfonds.g-ba.de und unter www.g-ba.de.